

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	3 (1911)
<b>Heft:</b>	2

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	Seite 13
2. Eine eklatante Widerlegung	17
3. Tabakbau und Tabakverarbeitung in der Schweiz	20
4. Produktivgenossenschaften im Malergewerbe der Schweiz	22
5. Aus dem Tätigkeitsbereich der Textilarbeiterorganisation	23

6. Aus Eisenbahnerkreisen	Seite 26
7. Internationale Gewerkschaftsbewegung: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910	27
8. Literatur	28

## Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

### II.

#### Ueber die Entstehung der Arbeiterschutzgesetze.

Es ist nicht bloss für Soziologen oder allerd Theoretiker interessant, sondern für alle, die am Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgreich mitwirken wollen, direkt notwendig, ausser den Resultaten eigener oder fremder Beobachtung aus der Gegenwart, wenigstens die Tatsachen aus der Vergangenheit zu kennen, die für die Entstehung und bisherige Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes massgebend waren. Wir gestatten uns daher, an die uns bekannten Ereignisse zu erinnern, die hiebei hauptsächlich in Betracht kommen, bevor wir näher auf die Streitfragen der bevorstehenden Revision des Fabrikgesetzes eintreten.

Vorerst möchten wir daran erinnern, dass es nur teilweise richtig ist, wenn gesagt wird, die Schweiz sei das erste Land gewesen, das eine Arbeiterschutzgesetzgebung erlassen habe. Dies trifft nur insofern zu, als man die Festsetzung einer Maximalgrenze für die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter in Fabriken dabei ins Auge fasst.

Abgesehen von den gesetzlichen Erlassen der englischen, französischen und österreichischen Regierungen aus dem XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert über Gewerbe, Bergwerks- und Manufakturbetriebe, die mit oder ohne Absicht der Regenten manche Bestimmung enthielten, die die Interessen der Arbeiter den Meistern oder Fabrikherren gegenüber wahrten, haben England, Frankreich und sogar die Vereinigten Staaten von Nordamerika über einzelne Punkte des Arbeitsverhältnisses allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen erlassen, lange vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Die ersten Anfänge der gesetzlichen Arbeiterschutzgesetzgebung waren freilich so winzig, so unsäglich bescheiden, dass sie kaum verdienten erwähnt zu werden, wenn ihnen nicht die prinzipielle Bedeutung zukäme, mit dem Manchester-System der schrankenlosen Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch die wirtschaftlich Starken gebrochen zu haben.

So wenig es auch sein mochte, den Industriellen war es schon zu viel, sie schrien genau so wie heute überall Zeter und Mordio, weil der Staat sich in Dinge mische, die ihn nichts angegingen.

Kein Wunder, wenn die Staatsmänner, die sich für die winzigen Reformchen ins Zeug gelegt hatten, schliesslich selber glaubten, grosse gesetzgeberische Kraftstücke geleistet zu haben, trotzdem sie bei alledem mehr die Sicherheit und Ruhe im Staat, als das Wohl und die besonderen Interessen der Arbeiterschaft wahren wollten.

Bekanntlich herrschten Ende des XVIII. und am Anfang des XIX. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit, in welcher der moderne Kapitalismus sich auf die Bühne der Weltgeschichte schwang, um in der Produktion fürderhin das entscheidende Wort zu reden, sehr schlimme gesellschaftliche Zustände.

Die Misswirtschaft in den absolutistisch regierten Staaten, die Kämpfe der französischen Revolution und die darauffolgenden napoleonischen Kriege mit all ihren Begleiterscheinungen, das war mehr wie genug, um ganz Europa wirtschaftlich auf den Hund zu bringen. Namentlich die untern Bevölkerungsschichten sahen sich häufig in geradezu verzweifelte Situationen versetzt.

Unter solchen Umständen musste der industrielle Erwerb, die Arbeitsgelegenheit in den Fabriken oder andern Unternehmungen auch den bedrängten Kleinbauern und Heimarbeitern als eine Erlösung erscheinen.